Vereinte Nationen A/RES/68/145



Verteilung: Allgemein 30. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 65 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/452)]

68/145. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und seiner Fakultativprotokolle³ und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und ihre am 19. Dezember 2011 verabschiedete Resolution 66/139,

in der Erkenntnis, dass dem Staat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen den Staat in dieser Hinsicht unterstützen,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden, einschließlich der Maßnahmen von Staaten und aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und der fortgesetzten Arbeit des Systems der Vereinten Nationen und aller seiner maßgeblichen Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/68/49 (Vol. I)).

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992
II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

die maßgeblichen Akteure dazu *ermutigend*, den Aufbau von Kapazitäten durch internationale, regionale, dreiseitige und Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zugunsten des Kinderschutzes zu fördern,

betonend, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, wichtig dafür ist, die Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwirklichung der Rechte des Kindes weiterhin zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle bekräftigend, die die Generalversammlung nach wie vor bei der Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt,

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
- 2. begrüßt die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, bittet sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, die Informationen über diese Zusammenarbeit auch weiterhin besonders hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte der Kinder" anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;
- 3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;
- 4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die Bereitstellung technischer Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf Antrag von Mitgliedstaaten zu unterstützen;
- 5. *ermutigt* die zentralen Interessenträger im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, namentlich durch die Förderung ganzheitlicher, mehrere Partner umfassender und sektorübergreifender Maßnahmen in Reaktion auf Kinderschutzfragen, unter Berücksichtigung nationaler bewährter Verfahren in den verschiedenen Regionen und Ländern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Folgebericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 201.

⁴ A/68/253.